

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Dezember 2024

Nr. 88/2024

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung

der

Universität Siegen

für die Wahl

des Senats,

der Fakultätsräte,

der Ständigen Kommissionen,

der Gleichstellungskommission,

der Dekaninnen und Dekane,

der Prodekaninnen und Prodekane

Vom 19. Dezember 2024

Ordnung zur Änderung der

Wahlordnung

der

Universität Siegen

für die Wahl

des Senats,

der Fakultätsräte,

der Ständigen Kommissionen,

der Gleichstellungskommission,

der Dekaninnen und Dekane,

der Prodekaninnen und Prodekanen

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und der §§ 11a Absatz 4 Satz 1 und 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30. Oktober 2020 sowie der Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilung 71/2020) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- das Inhaltsverzeichnis und
- den Ersten Teil: „Allgemeine Bestimmungen, Wahl des Senats und Wahl der Fakultätsräte“.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Siegen vom 30. September 2022 (Amtliche Mitteilung 57/2022) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe zu § 3 a) eingefügt:
„§ 3 a) Nachwahl“
2. Im Ersten Teil wird nach § 3 folgender § 3 a) eingefügt:

„§ 3 a) Nachwahl

- (1) Bleibt ein Sitz im Senat auf Grund der Regelung in § 2 Absatz 4 Satz 3 1. Halbsatz unbesetzt und ist eine Kooptation nicht möglich, findet auf Verlangen der Hälfte der verbleibenden gewählten Mitglieder der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Die Nachwahl ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken.
- (2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden entsprechend Anwendung. Dabei kann der Wahlvorstand durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen vorsehen.
- (3) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt durch den Wahlvorstand.
- (4) Die Nachwahl kann bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds durchgeführt werden, wenn feststeht, dass der Sitz zukünftig unbesetzt bleiben wird.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. Dezember 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Dezember 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)